

132 zu bewerten ist, ist ungewiß. Die Behauptung Rollers, Arengen fänden sich nur in Immunitätsbestätigungen⁴⁷, trifft jedenfalls so nicht zu⁴⁸. Man hat aber fast den Eindruck, daß Eberhard von sich aus jedes Zuviel an Schreibearbeit mied, da er auch bei Urkunden, deren Wortlaut sich noch am Original überprüfen läßt, häufig das gesamte Eschatokoll wegfallen läßt, das doch seinen Abschriften gewiß einen Anschein höherer Glaubwürdigkeit hätte vermitteln können⁴⁹. Hinzu tritt als Motiv für das Weglassen von Urkundenteilen ein bereits von Roller festgestelltes, ganz äußerliches Gestaltungsprinzip Eberhards, nämlich mit dem Ende einer Seite möglichst auch die darauf kopierte Urkunde abzuschließen⁵⁰.

3) In D 132 folgt auf die Intitulatio und die nicht kanzleigerechte, von Eberhard jedoch häufig verwendete, ihm aus den Papsturkunden bekannte Salutatio⁵¹ unter Verzicht auf eine Arenga (s.o.) sofort die Promulgatio. Sie lautet: *Notum sit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industrie, qualiter* (...). In der Form *Noverit omnium* (...) *industria* ist eine ähnliche Promulgatio bei Urkunden Ottos I. schon relativ früh, erstmals in D 10 (937 Mai 30) nachgewiesen, ähnlich auch schon in D 8 und 9 (937 Mai 23 bzw. 29). Aber nur ein einziges Mal, nämlich in dem (nur kopia! überlieferten) D 35 von 940 Sep. 25 wird sie mit dem im ersten Jahrzehnt von Ottos Regierung sonst nicht bezeugten *Notum sit* eingeleitet, das dann erst wieder in D 81 von 946 Sep. 19, D 103 von 948 Juni 11 sowie in D 112 und D 113 (949 Juni 30 und 949 o.T.) begegnet. Erst danach findet dieser Formelteil wieder öfters Verwendung⁵², wird aber anders als in D 132 in der Regel unmittelbar vom Dativ (*omnibus* ... *fidelibus* u.ä.) gefolgt. Die einzige Ausnahme hiervon macht D 118 von 950 Feb. 1, doch ist die entsprechende Formulierung (*Idcirco notum sit omnium fidelium nostrorum industrie*) in diesem Fall wörtlich einer Vorurkunde Ludwigs d. Frommen ent-

47) Roller (wie Anm. 3) S. 47 Anm. 6.

48) Z.B. 940 April 8: DO I 26 (Schenkung zweier Kirchen an Bischof Waldo von Chur).

49) Nach Roller (wie Anm. 3) S. 45 ist Weglassen von Urkundenteilen durch Eberhard auf Raummangel zurückzuführen; zum Verhältnis der Vorlagen Eberhards zu seinen Kopien vgl. ebenda S. 43 ff.

50) Roller (wie Anm. 3) S. 69.

51) Vgl. Roller (wie Anm. 3) S. 44 f.

52) D 121 (950 Feb. 26), D 124 (950 April 20), D 131 für Kloster Fulda (951 Jan. 19) u. ö.